

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf (Vermieterin), vertreten durch den Oberstadtdirektor,

und \_\_\_\_\_ (Mieter)

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

### § 1

Die Stadt Düsseldorf vermietet für die Durchführung

\_\_\_\_\_

im Spielhaus des Freizeitparks Heerdter Landstraße folgende Räume mit den dort vorhandenen Einrichtungsgegenständen:

Spielhalle mit Galerie und abtrennbarem Nebenraum mit/ohne Küchenbenutzung

Spielhalle mit Galerie

Abtrennbarer Nebenraum mit/ohne Küchenbenutzung

### § 2

Die Mietzeit

beginnt am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

und endet am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Vorbereitungen in den gemieteten Räumen vor Beginn der Mietzeit dürfen nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Vermieterin (Platzmeister) getroffen werden.

### § 3

Der Mieter hat für die Anmietung des Veranstaltungsraumes und der Einrichtungsgegenstände die in der Benutzungsordnung für das Spielhaus im Freizeitpark Heerdter Landstraße festgesetzte Miete des Miettarifs A/B von insgesamt \_\_\_\_\_ EUR mit/ohne Heizungszuschlag zu zahlen.

Die Miete – und die Vergütung nach § 4 – sind mit Vertragsabschluß fällig und spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung an die Stadtkasse Düsseldorf zugunsten des Personenkontos \_\_\_\_\_ (Postscheckkonto Essen 3269-431, Köln 3269-504, Konten bei Sparkassen und Banken Düsseldorfs) zu zahlen.

Die Vergütungen für Sonderleistungen der Vermieterin sind mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von sieben Tagen an die Stadtkasse Düsseldorf zu zahlen.

Die Vermieterin verzichtet gemäß § 4 Abs. 6 der Benutzungsordnung auf die Forderung der Miete.

### § 4

Der Mieter ist - nicht - berechtigt, den vermieteten Raum mit Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Dekorationen, Hinweisschildern, Plakaten und anderen Werbemitteln sowie mit Verkaufs- und Ausstellungsgegenständen auf seine Kosten auszustatten.

Er hat für die Aufstellung

\_\_\_\_\_

und für die Anbringung von

\_\_\_\_\_

eine zusätzliche Vergütung von \_\_\_\_\_ EUR zu zahlen.

Die eingebrachten Ausstattungsgegenstände hat der Mieter unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens aber

bis \_\_\_\_\_ zu entfernen.

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so hat die Vermieterin das Recht, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters ohne vorherige Mahnung vornehmen zu lassen.

Die durch die besondere Ausstattung entstehenden Mehrkosten für Reinigung gehen zu Lasten des Mieters.

### § 5

Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen, insbesondere, wenn es sich um eine Veranstaltung nach § 33 a der Gewerbeordnung handelt.

Der Mieter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen.

Er hat die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Vermieterin geltend gemacht werden. Wegen dieser Verpflichtung ist die Vermieterin berechtigt, vor der Veranstaltung vom Mieter eine Sicherheitsleistung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR zu fordern.

Wird eine Sicherheitsleistung verlangt und weist der Mieter nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zahlung des geforderten Betrages an die Vermieterin nach, so ist die Vermieterin von allen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag, ohne Anspruch des Mieters auf Leistung von Schadenersatz, entbunden.

## **§ 6**

Der Mieter hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften über den Feuerschutz und die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – zu beachten. Bei Filmvorführungen sind daneben auch die Vorschriften des Sicherheitsfilmgesetzes zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z. B. die Gestellung einer Feuersicherheitswache gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters.

## **§ 7**

Der Mieter haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle Sachschäden am Vermögen der Vermieterin, die durch ihn, sein Personal oder durch Personen, die aus Anlaß der Veranstaltung Zutritt zum Mietobjekt erhalten, verursacht werden; ebenso haftet der Mieter für Schäden, die bei der Vorbereitung der Veranstaltung und bei der Räumung des Mietobjektes entstehen. Der Mieter hat die entstandenen Sachschäden am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens aber bis zum 3. Tage nach der Veranstaltung, beseitigen zu lassen. Kommt der Mieter seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf seine Kosten ohne vorherige Mahnung vornehmen zu lassen.

Die Vermieterin haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die dem Mieter, seinen Beauftragen oder Dritten anläßlich der Veranstaltung entstehen. Von Schadenersatzansprüchen Dritter hat der Mieter die Vermieterin freizustellen. Die sich aus der Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Mietobjektes ergebenden Aufgaben obliegen ausschließlich dem Mieter.

Dem Mieter wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

## **§ 8**

Die Licht-, Heizungs- und sonstigen technischen Anlagen dürfen nur vom Beauftragten der Vermieterin bedient werden.

Der Mieter kann von ihm gestellte besondere technischen Anlagen von eigenen Fachkräften bedienen lassen, jedoch nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Vermieterin.

## **§ 9**

Der Mieter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Daneben übt das von der Vermieterin eingesetzte Aufsichtspersonal das Hausrecht aus und ist ferner berechtigt, die Einhaltung des Mietvertrages durch die Mieterin zu überwachen. Seinen Anweisungen ist in allen die Hausordnung betreffenden Fragen Folge zu leisten.

Der Mieter hat den städtischen Diensträften gegenüber kein Weisungsrecht. Der Mieter ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonal der Vermieterin jederzeit Zutritt zu dem vermieteten Raum zu gewähren.

## **§ 10**

Der Mieter verpflichtet sich, die von der Vermieterin festgesetzte Besucherhöchstzahl

von \_\_\_\_\_ Personen nicht zu überschreiten.

Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Mieter allein und stellt die Vermieterin von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

## **§ 11**

Für abgelegte Garderobe übernimmt die Vermieterin keine Haftung,

## **§ 12**

Die Vermieterin ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

1. der Mieter gegen die Bestimmungen des Mietvertrages verstößt,
2. außergewöhnliche Umstände es im öffentlichen Interesse erfordern,
3. die Vermieterin den vermieteten Raum wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine städtische oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.

Der Rücktritt gemäß Ziff. 2 und 3 ist dem Mieter unverzüglich anzuzeigen. Der Rücktritt gemäß Ziff. 3 ist nur bis zum Ablauf des 14. Tages vor Beginn der Mietzeit zulässig. Ob die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht gemäß Ziff. 3 Gebrauch macht, bestimmt der Oberstadtdirektor.

Die Vermieterin kann das Mietverhältnis auch nach Beginn der Veranstaltung fristlos kündigen, wenn

- a) der Mieter die von der Vermieterin festgesetzte Besucherhöchstzahl überschreitet, oder
- b) der Ablauf der Veranstaltung sich nicht im Rahmen des in § 1 genannten Veranstaltungszwecks bewegt.

Der Mieter hat bei einem Rücktritt der Vermieterin keinen Entschädigungsanspruch.

## **§ 13**

Es werden noch folgende besondere Vereinbarungen getroffen:

---

**§ 14**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 15**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksam Bestimmung ist durch eine, dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

**§ 16**

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Düsseldorf. Diese Vereinbarung gilt, wenn der Vertragspartner der Stadt Düsseldorf Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

Für die Geltendmachung von Ansprüchen im Mahnverfahren ist das Amtsgericht Düsseldorf zuständig. Diese Vereinbarung gilt, wenn die vorstehende Regelung über den ausschließlichen Gerichtsstand nicht eingreift.

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

Die Mieterin/der Mieter

Die Vermieterin

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_